

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 09/2013 Der STADT- VERWALTUNG FLÖHA

Satzung zur 2. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Flöha vom 04.04.2002

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat von Flöha in seiner Sitzung am 27.06.2013 die folgende 2. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 04.04.2002 beschlossen (Beschlussnummer: 301/43/2013).

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 1 (1) nach Falkenau wird eingefügt: (Stadtkurier Flöha)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flöha, 28.06.2013

Schlosser
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 28.06.2013

Schlosser
Oberbürgermeister